

Der Senat von Berlin
WGP - I B 31 -
Telefon: 9(0)28-1737

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis
für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erteilung einer
Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

Vom 04.11.2025

Auf Grund des § 10a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 10 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Verordnung vom 4. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 182) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 366), die durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Träger und Personal sollen sachgerecht Nutzende, staatliche Einrichtungen und die Bevölkerung über die Ziele, Angebote und Regelungen der Drogenkonsumräume informieren.“

2. § 3 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Drogenkonsumraum muss von einem anerkannten Träger der Drogen- und Suchthilfe betrieben werden und von sonstigen Räumlichkeiten des Trägers räumlich abgegrenzt sein. Er kann sich auch in einer nicht dem Träger zugehörigen Einrichtung der Sucht- oder Wohnungslosenhilfe, einer mobilen Einrichtung oder vergleichbaren Örtlichkeiten befinden.

(2) Der Drogenkonsumraum muss unter Beachtung hygienischer Voraussetzungen zur Drogenapplikation zweckdienlich ausgestattet sein.

(3) Der Drogenkonsumraum muss mit allen Konsumutensilien und Hygieneartikeln einschließlich Abfallentsorgungsbehältern ausgestattet sein, die zum Infektionsschutz und für einen hygienischen Drogenkonsum benötigt werden.

(4) Für den Drogenkonsumraum muss ein Hygiene- und Reinigungsplan vorhanden sein.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Beatmungs- und Reanimationsmaßnahmen und eine akute Wundversorgung“ durch die Wörter „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und die Konsumart“ durch die Wörter „sowie auf die Konsumart und die Applikationsform“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Medizinische Beratung und Hilfe sollen unverzüglich erfolgen oder vermittelt werden.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Drogenkonsumraum muss mindestens eine in Erster Hilfe geschulte Fachkraft tätig sein.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Fachkraft ist für die Kontrolle des Notfallplans und die Schulung der Mitarbeitenden, die im Drogenkonsumraum tätig sind, zuständig.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Die Wörter „(Diplom-, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder gleichwertige Qualifikation)“ werden durch die Wörter „(Sozialarbeit, andere pädagogische oder vergleichbare Qualifikationen)“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ und die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „dem Drogenkonsumraum“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung ist insbesondere zu regeln,

1. wer zum Kreis der berechtigten Benutzerinnen und Benutzer gehört,
2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei nur nicht-ärztlich verordnete Betäubungsmittel in allen Darreichungsformen zugelassen sind,
3. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben,
4. welche Konsummuster (intravenös, oral, nasal oder inhalativ) geduldet werden.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz
innerhalb des Drogenkonsumraums“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „des Drogenkonsumraums“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums zur Polizei kontinuierlich Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit

1. frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert werden und
2. Beeinträchtigungen Dritter sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums so weit wie möglich reduziert werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Es werden mindestens die Zahl der Konsumvorgänge, die Angebotsstunden und Besonderheiten dokumentiert.

(3) Es werden Dokumentations-Monatsberichte erstellt. Diese sind der Erlaubnisbehörde, der Polizei und dem zuständigen Bezirksamt auf Verlangen zu übermitteln.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen wird mit dem Ziel überarbeitet, Zugänge zu Konsumraumangeboten zu erleichtern und Nutzungsbarrieren abzubauen. Dazu zählt z.B. die Absicht, die Anforderungen an die Qualifikation des Personals etwas zu senken, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und Schließzeiten aufgrund Personalmangels zu vermeiden. Der Senat befasst sich im Rahmen des Sicherheitsgipfels auch mit der Frage, inwieweit Unterbringungsangebote den rechtlichen Standards entsprechende Konsumgelegenheiten für obdachlose drogenkonsumierende Menschen vorhalten sollten, um den Bedürfnissen der betroffenen Menschen stärker Rechnung zu tragen und um den öffentlichen Raum zu entlasten.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Zu Buchstabe a

Die Nummer 2 in Absatz 2 wird aufgehoben, da die dort genannten Ziele, die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten, bereits von dem weiten Wortlaut der bisherigen Nummer 3 mitumfasst sind. Zur Verkürzung und zur besseren Verständlichkeit der Rechtsverordnung sowie zur Vermeidung von Doppelungen ist die Nummer 2 insofern entbehrlich. Die bisherige Nummerierung wird sodann aufgrund des Wegfalls der Nummer 2 entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird zur Vermeidung von Doppelungen aufgehoben. Die dortige Ausformulierung von allgemeinen Zielsetzungen des Betriebs von Drogenkonsumräumen wiederholt bzw. umschreibt lediglich die bereits in Absatz 1 und 2 festgelegten Ziele.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird der Notwendigkeit umfassender, sachgerechter Information und Aufklärung über die Drogenkonsumräume Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a

Aus redaktionellen Gründen wird das Erfordernis der zweckdienlichen Ausstattung von Drogenkonsumräumen in den Absätzen 2 ff. geregelt und aus Absatz 1 gestrichen. Durch die geänderte Fassung des Absatzes 1 werden die Örtlichkeiten, an denen ein Drogenkonsumraum betrieben werden kann, erweitert, um so die Eröffnung und Zugänglichkeit von Drogenkonsumräumen (z.B. in einer Einrichtung der Sucht- und Wohnungslosenhilfe) zu erleichtern.

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis der zweckdienlichen Ausstattung eines Drogenkonsumraums wird aus redaktionellen Gründen in den Absatz 2 verlagert. Dies ergibt sich aus dem Sachzusammenhang der zweckdienlichen Ausstattung mit der ebenfalls in Absatz 2 vorgeschriebenen Beachtung der hygienischen Voraussetzungen der Drogenapplikation. Absatz 2 wird zur besseren Verständlichkeit der Rechtsverordnung auf den gesetzlich notwendigen Wortlaut reduziert, wobei die bisher einzuhaltenden hygienischen Standards in den Drogenkonsumräumen trotz des nun verkürzten Wortlautes gleich bleiben.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird auf den gesetzlich notwendigen Wortlaut im Sinne des § 10a BtMG reduziert und allgemeiner und kürzer formuliert. Dies führt zu einer besseren Lesbarkeit und erweitert den Ausstattungsspielraum. Die bisherigen kleinteilig genannten Ausstattungsbestandteile wie z.B. „Injektionszubehör“ werden nun durch Einfügung des Begriffs „Konsumutensilien“ weiter gefasst und schließen nun auch die für einen hygienischen inhalativen Konsum erforderlichen Ausstattungsbestandteile mit ein.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 wird auf den gesetzlichen notwendigen Wortlaut reduziert. Nach dem neu gefassten Wortlaut des Absatzes 4 ist die Erstellung eines Hygiene- und Reinigungsplans für den Drogenkonsumraum vorgesehen. Da unverändert die Einhaltung der für den Infektionsschutz nötigen Ausstattungs- und Hygienestandards vorgeschrieben ist (vgl. vorherige Absätze), sind die Anforderungen des Absatzes 4 auch ohne ausdrückliche Nennung in der Rechtsverordnung weiterhin einzuhalten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 wird auf den gesetzlichen notwendigen Wortlaut reduziert. Zur Verkürzung und Vereinfachung des Wortlauts werden dabei die bisher im Einzelnen genannten Notfallmaßnahmen unter den Überbegriff „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 2 ist insofern entbehrlich, als die Bereithaltung technischer Notfall-Vorrichtungen bereits von der vorgeschriebenen zweckdienlichen Ausstattung der Konsumräume bzw. der Möglichkeit sofortiger Erster Hilfe im Notfall miterfasst ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzungen des Absatzes 1 Satz 2 wird der Umfang der nach Satz 1 vorgesehenen medizinischen Beratung und Hilfe in allen Fragen zum Konsum aus Klarstellungsgründen durch weitere Beispiele konkretisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1 Satz 3 wird zur Hervorhebung der Obliegenheit zu unverzüglicher medizinischer Beratung und Hilfe anders gefasst. Es wird zudem in Erweiterung des bisherigen Wortlauts (aus Gründen der Praktikabilität) auch eine Möglichkeit zur Vermittlung von medizinischer Beratung und Hilfe vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Aufhebung des Absatzes 1 Satz 4 wird der Aufhebung des § 10a Absatz 4 BtMG (alte Fassung) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 erweitert den Kreis von Personen, die für die Notfall-Gesundheitsversorgung in Drogenkonsumräumen eingesetzt werden können.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des nicht mehr in Absatz 2 enthaltenen Satzes 2. Der Inhalt des Absatzes 2 Satz 2 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit als eigenständig regelungsbedürftiger Sachverhalt in Absatz 3 ausgelagert.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 6)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Wortlauts des Absatzes 1 erweitert den Kreis an Personen, die als „qualifiziertes Personal“ im Sinne der Norm in Betracht kommen. In diesem Rahmen sind keine speziellen formalen Studien- bzw. Berufsabschlüsse mehr entscheidend; vielmehr kommt es auf eine arbeitsplatzspezifische, ausreichende Qualifikation an. Dies trägt dem anhaltenden Fachkräftemangel Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der Absätze 2 und 3 erfolgt zur Verkürzung und Vereinfachung der Rechtsverordnung. Die in den beiden Absätzen genannten Hilfestellungserfordernisse sind bereits von der Regelung des Absatz 1 mitumfasst. Der Absatz 1 gilt dabei auch für minderjährige Drogenabhängige, sodass kein gesonderter Absatz erforderlich ist. Zudem ist der Wortlaut des Absatzes 1 (insb. durch die Formulierung „geeignete Einrichtungen“) so gefasst, dass er im Fall einer minderjährigen Person auch zur Vermittlung jugendspezifischer Hilfen verpflichtet. Eine darüberhinausgehende Sonderregelung zur Vermittlung von ausstiegsorientierten Hilfen und Angeboten speziell an Minderjährige erscheint auch insofern nicht nötig, als Erfahrungswerte zeigen, dass nur eine sehr kleine Zahl an Minderjährigen Drogenkonsumräume in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 7)

Zu Buchstabe a

Die veränderte Bezeichnung dient der Klarstellung, dass es sich lediglich um eine Ordnung für den Drogenkonsumraum handelt, nicht auch für die Kontaktstelle bzw. die Einrichtung, in der sich der Drogenkonsumraum befindet.

Zu Buchstabe b

In der Neufassung des Absatzes 3 wird die zuvor auf Betäubungsmittel (Opiate, Kokain, Amphetamin und deren Derivate) beschränkte Konsummöglichkeit erweitert, indem sie für

alle nicht-ärztlich verordneten Betäubungsmittel in allen Darreichungsformen zugelassen wird.

Zu Buchstabe c

Die veränderte Bezeichnung dient der Klarstellung, dass es sich lediglich um eine Ordnung für den Drogenkonsumraum handelt, nicht auch für die Kontaktstelle bzw. die Einrichtung, in der sich der Drogenkonsumraum befindet.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 8)

Zu Buchstaben a und b

Die veränderte Bezeichnung dient der Klarstellung, dass es sich lediglich um eine Ordnung für den Drogenkonsumraum handelt, nicht auch für die Kontaktstelle bzw. die Einrichtung, in der sich der Drogenkonsumraum befindet.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 9)

Die geänderte Fassung des Absatzes 2 dient zum einen einem einheitlicheren und klareren Verordnungswortlaut (vgl. Verwendung des Wortes „kontinuierlich“ entsprechend dem Wortlaut des § 9 Absatz 1). Zum anderen soll bewirkt bzw. verdeutlicht werden, dass bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insb. bei Straftaten), die nicht im Vorfeld verhindert werden konnten, für die Gefahrenabwehr bzw. die sonstige Aufgabe je nach Aufgabenstellung die Polizei, Ordnungsbehörden, Dienstleister oder der Träger zuständig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Störungen nun im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums eingetreten sind oder nicht.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 11)

Zu Buchstabe a

Der angefügte Satz 3 dient insbesondere dazu die vorgeschriebene Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraums auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung wird das gesetzlich notwendige Mindestmaß formuliert, das nötig ist, um dem Dokumentationserfordernis zu genügen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes trägt der Änderung Rechnung, dass nur noch eine verminderte Dokumentation (insb. keine Tagesprotokolle) über den Betrieb des Drogenkonsumraums mehr erforderlich ist. Gefordert werden nur noch Monatsberichte, was der Vereinfachung und Praktikabilität der nach Absatz 1 und 2 geforderten Dokumentation dient. Die Beschränkung auf Monatsberichte korreliert auch mit der Beachtung des in Absatz 1 Satz 3 angefügten Grundsatzes der Datensparsamkeit.

Zu Buchstabe d

Die Aufhebung des Absatzes 4 erfolgt zur Verkürzung der Verordnung, da dessen Regelungsgehalt in Absatz 1 bereits enthalten ist.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

A. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin; § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes

B. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

C. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Im Hinblick auf die Belastung der Umwelt ist zu erwarten, dass gebrauchte Konsumutensilien und anderweitige Rückstände in den Drogenkonsumräumen entsorgt werden und somit weniger die Umwelt verschmutzen.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Etwaige zusätzliche Kosten durch eine höhere Inanspruchnahme der Drogenkonsumraumangebote werden durch die im Doppelhaushalt 2024/2025 und im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/ 2027 bei 0920/ 68431 zur Verfügung gestellten Mittel für die Erweiterung der Öffnungszeiten abgedeckt.

Auswirkungen auf die Finanzplanung sind derzeit nicht erkennbar.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 04.11.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Erlaubnis Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Erlaubnisbehörde) kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilen, wenn 1. der Antragsteller einen Bedarf nachgewiesen und die Erlaubnisbehörde diesen festgestellt hat, 2. der Drogenkonsumraum als Teil einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten ambulanten Drogenhilfeeinrichtung in das Gesamtkonzept des Berliner Drogenhilfesystems eingebunden ist, 3. der Betriebszweck des § 2 verfolgt wird und 4. die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung eingehalten werden. Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen ver-	§ 1 Erlaubnis Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Erlaubnisbehörde) kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilen, wenn 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen ver-

bunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.	bunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.
§ 2 Betriebszweck (1) Der Drogenkonsumraum muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen.	§ 2 Betriebszweck unverändert
(2) Der Betrieb des Drogenkonsumraums muss darauf gerichtet sein, 1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben des Abhängigen/der Abhängigen zu sichern, 2. die Behandlungsbereitschaft des Abhängigen/der Abhängigen zu wecken und dadurch den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten, 3. die Inanspruchnahme weiterführender, insbesondere suchtttherapeutischer ausstiegsorientierter Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und 4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.	1.unverändert 2.entfällt 2. die Inanspruchnahme weiterführender, insbesondere suchtttherapeutischer ausstiegsorientierter Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und 3. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.
(3) Der Betrieb muss darauf gerichtet sein, einen beratenden und helfenden Kontakt insbesondere mit solchen Personen aufzunehmen, die für Drogenhilfemaßnahmen	(3) entfällt

nur schwer erreichbar sind, um sie in weiterführende und ausstiegsorientierte Angebote der Beratung und Therapie zu vermitteln.	
(4) Träger und Personal dürfen im Rahmen der Aufklärungsarbeit auf die Drogenkonsumräume hinweisen, jedoch für den Besuch des Drogenkonsumraums nicht werben.	(3) Träger und Personal sollen sachgerecht Nutzende, staatliche Einrichtungen und die Bevölkerung über die Ziele, Angebote und Regelungen der Drogenkonsumräume informieren.
§ 3 Ausstattung (1) Der Drogenkonsumraum muss in einer anerkannten Drogenhilfeeinrichtung betrieben werden und von dieser räumlich abgegrenzt sein. Er muss zweckdienlich ausgestattet sein.	§ 3 Ausstattung (1) Der Drogenkonsumraum muss von einem anerkannten Träger der Drogen- und Suchthilfe betrieben werden und von sonstigen Räumlichkeiten des Trägers räumlich abgegrenzt sein. Er kann sich auch in einer anderen Einrichtung der Sucht- oder Wohnungslosenhilfe, einer mobilen Einrichtung oder vergleichbaren Örtlichkeiten befinden.
(2) Insbesondere müssen die hygienischen Voraussetzungen zur Drogenapplikation für einen ständig wechselnden Personenkreis erfüllt sein. Sämtliche Flächen müssen aus glatten, abwaschbaren und desinfizierbaren Materialien bestehen.	(2) Der Drogenkonsumraum muss unter Beachtung hygienischer Voraussetzungen zur Drogenapplikation zweckdienlich ausgestattet sein.
(3) Im Drogenkonsumraum müssen in ausreichender Zahl sterile Einmalspritzen und -kanülen, das sonstige erforderliche Injektionszubehör, Haut- und Flächendesinfektionsmittel sowie durchstichsichere Entsorgungsbehälter bereitgestellt werden. Eine sachgerechte Entsorgung des infektiösen Materials ist sicherzustellen.	(3) Der Drogenkonsumraum muss mit allen Konsumutensilien und Hygieneartikeln einschließlich Abfallentsorgungsbehältern ausgestattet sein, die zum Infektionsschutz und für einen hygienischen Drogenkonsum benötigt werden.

(4) Insbesondere muss der Drogenkonsumraum ständig hinreichend belüftet und beleuchtet sein, sowie täglich gereinigt werden. Mit Blut verunreinigte Flächen sind sofort und Arbeits- und Ablageflächen sind täglich zu desinfizieren. Den Benutzerinnen und Benutzern sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.	(4) Für den Drogenkonsumraum muss ein Hygiene- und Reinigungsplan vorhanden sein.
(5) Der Drogenkonsumraum muss für die Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch das Fachpersonal stets vollständig einsehbar sein.	(5) unverändert
(6) Rettungsdiensten muss jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich sein.	(6) unverändert
§ 4 Medizinische Notfallversorgung (1) Während des Betriebs des Drogenkonsumraums ist eine ständige Sichtkontrolle der Applikationsvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal so sicherzustellen, dass im Notfall sofortige Beatmungs- und Reanimationsmaßnahmen und eine akute Wundversorgung möglich sind. Es sind ständig technische Notfall-Vorrichtungen bereitzuhalten.	§ 4 Medizinische Notfallversorgung (1) Während des Betriebs des Drogenkonsumraums ist eine ständige Sichtkontrolle der Applikationsvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal so sicherzustellen, dass im Notfall sofortige Erste-Hilfe-Maßnahmen möglich sind.
(2) Die Einzelheiten der Notfallversorgung sind in einem Notfallplan festzuhalten, der jederzeit umgesetzt werden kann, ständig zu aktualisieren ist und dem Personal zur Verfügung stehen muss. Der Notfallplan beinhaltet auch die Unfallschutzprävention und Maßnahmen bei Verletzungen des Personals.	(2) unverändert

(3) Der Notfallplan ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.	(3) unverändert
§ 5 Medizinische Beratung und Hilfe (1) Den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums ist in allen Fragen zum Konsum medizinische Beratung und Hilfe zu gewähren. Diese beziehen sich insbesondere auf Infektionsrisiken und Gefährlichkeit der verwendeten Betäubungsmittel und die Konsumart. Medizinische Beratung und Hilfe müssen unverzüglich erfolgen können. Hingegen darf das Personal der Drogenkonsumräume beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel keine aktive Hilfe leisten.	§ 5 Medizinische Beratung und Hilfe (1) Den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums ist in allen Fragen zum Konsum medizinische Beratung und Hilfe zu gewähren. Diese beziehen sich insbesondere auf Infektionsrisiken und Gefährlichkeit der verwendeten Betäubungsmittel sowie auf die Konsumart und die Applikationsform. Medizinische Beratung und Hilfe sollen unverzüglich erfolgen oder vermittelt werden.
(2) Im Drogenkonsumraum muss mindestens eine Krankenpflegekraft tätig sein. Diese ist auch für die Kontrolle des Notfallplanes und die Schulung des Aufsichtspersonals zuständig.	(2) Im Drogenkonsumraum muss mindestens eine in Erster Hilfe geschulte Fachkraft tätig sein.
	(3) Eine Fachkraft ist für die Kontrolle des Notfallplans und die Schulung der Mitarbeitenden, die im Drogenkonsumraum tätig sind, zuständig.
§ 6 Vermittlung von weiterführenden Angeboten und ausstiegsorientierten Hilfen	§ 6 Vermittlung von weiterführenden Angeboten und ausstiegsorientierten Hilfen (1) Es muss sichergestellt sein, dass durch qualifiziertes Personal (Sozialarbeit, andere

(1) Es muss sichergestellt sein, dass durch qualifiziertes Personal (Diplom-, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder gleichwertige Qualifikation) über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen aufgezeigt und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen vermittelt werden.	pädagogische oder vergleichbare Qualifikationen) über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen aufgezeigt und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen vermittelt werden.
(2) Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, ist Hilfestellung zum Kontakt mit geeigneten Einrichtungen zu leisten.	(2) fällt weg
(3) Minderjährigen Drogenabhängigen sind in jedem Einzelfall Beratungsgespräche und Ausstiegshilfen anzubieten und auf jugendspezifische weitergehende Hilfen hinzuweisen.	(3) fällt weg
§ 7 Hausordnung (1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.	§ 7 Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung (1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung zu erlassen. Diese ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.
(2) Die Hausordnung ist in der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.	(2) Die Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung ist in dem Drogenkonsumraum gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.
(3) In der Hausordnung ist insbesondere zu regeln,	(3) In der Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass die Benutzerinnen und Benutzer daraufhin zu überprüfen sind, ob sie zum berechtigten Personenkreis gehören, 2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei andere Mittel als Opiate, Kokain, Amphetamin und deren Derivate nicht zugelassen werden, 3. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben, 4. welche Konsummuster (intravenös, oral, nasal oder inhalativ) geduldet werden.	1. wer zum Kreis der berechtigten Benutzer nach § 10 dieser Verordnung gehört, 2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei nur nicht-ärztlich verordnete Betäubungsmittel in allen Darreichungsformen zugelassen sind, 3. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben, 4. unverändert
(4) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses ist dabei festzulegen.	(4) Personen, die gegen die Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses ist dabei festzulegen.
§ 8 Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb der Einrichtung (1) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, dürfen innerhalb der Einrichtung nicht geduldet werden. Darauf ist durch einen Aushang hinzuweisen.	§ 8 Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb des Drogenkonsumraums (1) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, dürfen innerhalb des Drogenkonsumraums nicht geduldet werden. Darauf ist durch einen Aushang hinzuweisen.

(2) Es muss gegenüber dem Personal die Anweisung bestehen, 1. den Hinweis nach Absatz 1 erforderlichenfalls persönlich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums zu wiederholen und 2. die in Absatz 1 genannten und nicht zu duldenden Straftaten unverzüglich zu unterbinden; bleibt dies erfolglos, sind das Personal oder die Leitung des Drogenkonsumraums verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen.	(2) unverändert
(3) Näheres regelt die Hausordnung.	(3) Näheres regelt die Drogenkonsumraumnutzungsordnung.
§ 9 Verhinderung von Straftaten im Umfeld der Einrichtung (1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat mit dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Gesundheit, der Polizei und der Staatsanwaltschaft eng und kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Die Grundzüge der Zusammenarbeit sind verbindlich und schriftlich in einer Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen.	§ 9 Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums (1) unverändert
(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört es insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums	(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört es insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums zur Polizei kontinuierlich Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit

1. zur Polizei ständig Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraumes verhindert werden und 2. bei Beeinträchtigung Dritter, bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei zu erwartenden Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums versucht, auf die Benutzerinnen und Benutzer sowie Anwesende bei einer sich abzeichnenden Szenebildung mit dem Ziel einzuwirken, eine Verhaltensänderung zu erreichen; bleibt dies erfolglos, ist die Leitung des Drogenkonsumraums verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.	1. frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert werden und 2. Beeinträchtigungen Dritter sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums so weit wie möglich reduziert werden.
§ 10 Benutzerinnen und Benutzer (1) Die Benutzung des Drogenkonsumraums darf nur solchen Personen gestattet werden, die aufgrund bestehender Betäubungsmittelabhängigkeit einen Konsumentschluss gefasst haben.	§ 10 Benutzerinnen und Benutzer (1) unverändert
(2) Jugendlichen darf der Zugang nur dann gestattet werden, wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder aufgrund besonderer Umstände nicht vorgelegt werden kann und sich das Personal im Einzelfall nach besonderer Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentschluss überzeugt hat. In den Fällen, in denen keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden kann, ist die	(2) unverändert

Leitung zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet. Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Zugang nicht gestattet werden.	
(3) Von der Benutzung des Drogenkonsumraums sind auszuschließen: 1. offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten und -konsumentinnen, 2. alkoholisierte oder durch andere Suchtmittel in ihrem Verhalten beeinträchtigte Personen, 3. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgenden Gesundheitsschädigungen fehlt, 4. Personen, die sich nicht ausweisen können.	(3) unverändert
§ 11 Dokumentation, Evaluation (1) Es muss eine Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraums erfolgen, über deren Form und Inhalt die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Erlaubniserteilung zu befinden hat. Hierbei sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Aspekte zu berücksichtigen: Altersangaben, Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität, Konsumverhalten, Drogenpräferenz, Nutzungszahl und Nutzungsfrequenz, Gesundheitsschäden, AIDS und Hepatitis, Notfallsituationen, Wundversorgungen, Ausstiegsvermittlungen und die Sicherheitsproblematik.	§ 11 Dokumentation, Evaluation (1) Es muss eine Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraums erfolgen, über deren Form und Inhalt die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Erlaubniserteilung zu befinden hat. Hierbei sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Aspekte zu berücksichtigen: Altersangaben, Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität, Konsumverhalten, Drogenpräferenz, Nutzungszahl und Nutzungsfrequenz, Gesundheitsschäden, AIDS und Hepatitis, Notfallsituationen, Wundversorgungen

	gen, Ausstiegsvermittlungen und die Sicherheitsproblematik. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit.
(2) In Form von Tagesprotokollen ist insbesondere über Ablauf und Umfang der Kontakte mit den Benutzerinnen und Benutzern sowie über die bei Minderjährigen unterbreiteten Beratungsangebote, Zahl und Tätigkeit des Personals, einrichtungsbedingte Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld sowie besondere Vorkommnisse Auskunft zu geben.	(2) Es werden mindestens die Zahl der Konsumvorgänge, die Angebotsstunden und Besonderheiten dokumentiert.
(3) Die Tagesprotokolle sind zu Monatsberichten zusammenzufassen und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Auswertung sind die Erlaubnisbehörde, die Polizei und das zuständige Bezirksamt, Abteilung Gesundheit, auf Verlangen zu unterrichten.	(3) Es werden Dokumentations-Monatsberichte erstellt. Deren Inhalt ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen. Diese sind der Erlaubnisbehörde, der Polizei und dem zuständigen Bezirksamt auf Verlangen zu übermitteln.
(4) Die Dokumentation des Deutschen Kernsatzes der Suchtkrankenhilfe (Klient) und die regelmäßige Übermittlung der Daten zur Auswertung nach dem abgestimmten Berliner Verfahren sind vom Träger sicherzustellen.	(4) entfällt
§ 12 Anwesenheitspflicht von Personal Während der Öffnungszeiten des Drogenkonsumraums muss persönlich zuverlässiges und fachlich ausgebildetes Personal für die Erfüllung der in den §§ 3 bis 11 genannten Anforderungen in ausreichender Zahl anwesend sein.	§ 12 Anwesenheitspflicht von Personal unverändert

§ 13 Verantwortliche Person Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine sachkundige Person und ihre Vertretung zu benennen, die für die Einhaltung der in den §§ 3 bis 12 genannten Anforderungen und der Auflagen nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Anordnungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung verantwortlich sind und die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können.	§ 13 Verantwortliche Person unverändert
§ 14 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Verordnung vom 4. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 182) geändert worden ist

§ 10a BtMG

Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;

10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.